



**Satzung der  
Buddhismus Stiftung Diamantweg  
der Karma Kagyü Linie**

Stand Dezember 2012

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Buddhismus Stiftung Diamantweg", im Untertitel mit dem Zusatz „der Karma Kagyü Linie“. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Schaffung und Erhaltung einer dauerhaften Grundlage, die es Laien und Verwirklichern ermöglicht, buddhistische Religion, Philosophie und Kultur in nicht ursprünglich buddhistischen Ländern in der Tradition der Diamantweg-Übertragung der Karma Kagyü Linie des tibetischen Buddhismus zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 wird im In- und Ausland durch Förderung von Vorhaben erfüllt, die der Lehre, dem Studium und der Praxis des Laien- und Verwirklicherwegs in der Diamantweg-Übertragung der Karma Kagyü Linie dienen. Insbesondere durch
  - a) die Förderung von Personen, welche Praxis und Theorie der Karma Kagyü Linie lehren (Lehrer) und/oder in längeren Meditationszurückziehungen üben (Laien und Verwirklicher sowie Mönche und Nonnen, letztere aus ursprünglich buddhistischen Ländern) und/oder authentische buddhistische Texte übersetzen (Übersetzer);
  - b) die Vergabe von Stipendien an Personen, welche die tibetische Sprache und/oder den Buddhismus an einer Hochschule studieren;
  - c) den Erwerb, die Erstellung, den Umbau und die Unterhaltung sowie die sonstige Förderung von Immobilien, die dem Wohnen von Laien- und Verwirklichergemeinschaften dienen sowie dem gemeinsamen Studieren und Praktizieren (Buddhistische Zentren), sowie von Immobilien für Zurückziehungen, weiter die Förderung von buddhistischen Klöstern in ursprünglich buddhistischen Ländern;
  - d) die Förderung von Buddhistischer Kunst einschließlich Baukunst, die Förderung der tibetischen Medizin;
  - e) die Förderung karitativer und sozialer Einrichtungen und Bildungswerke, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung möglich ist;
  - f) die Förderung von Vorhaben, die der buddhistischen Sterbebegleitung (Hospize) dienen sowie der Errichtung und Pflege von buddhistischen Friedhöfen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen.



- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann inländische sowie ausländische Körperschaften als Hilfspersonen zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke einsetzen und dazu Mittel an diese Körperschaften weitergeben. Für ausländische Körperschaften gilt dies nur, soweit diese mit den in § 1 Körperschaftssteuergesetz genannten Körperschaften vergleichbar sind. Der Einsatz als Hilfsperson und die Weitergabe der Mittel steht unter der unabdingbaren Voraussetzung satzungsgemäßer Zweckverwendung. Die Stiftung trägt für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel Sorge, etwa durch Vereinbarung entsprechender Projektverträge.

### **§ 3**

#### **Schirmherrschaft**

Der 17. Gyalwa Karmapa Trinley Thaye Dorje ist Schirmherr der Stiftung. Der Vorstand berichtet ihm einmal jährlich von den Aktivitäten der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Spirituelle Beratung**

Der 17. Gyalwa Karmapa Trinley Thaye Dorje (Indien), Kunzig Shamar Rinpoche (Indien) und Jigme Rinpoche (Frankreich) sind spirituelle Berater der Stiftung.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung kann jede Art vermögenswerter Zuwendungen in Form von Spenden und/oder Zustiftungen entgegennehmen, z. B. Bargeld, Vermögensgegenstände, Immobilien, Wertpapiere sowie Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften oder den Nießbrauch daran.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, dass die Zuwendung für den laufenden Aufwand zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden ist.

### **§ 6**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sowie Spenden sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung darf sich im Hinblick auf die Verwendung der Spenden gegenüber dem Spender für die ausschließliche Verwendung zugunsten eines bestimmten Projekts binden. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 7

### **Rechtsstellung des Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## § 8

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Geschäftsführung und
- (c) der Beirat.

Auslagen und Aufwendungen werden den Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und den Geschäftsführern erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung ist zulässig.

## § 9

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er wird dabei nach Wunsch durch eine Geschäftsführung unterstützt, die aus bis zu drei Geschäftsführern mit notarieller Generalvollmacht besteht sowie ggf. weiteren projektbezogenen Geschäftsführern mit projektbezogener Spezialvollmacht.
- (2) Der Vorstand hat zu Lebzeiten von Lama Ole Nydahl zwei Mitglieder und einen Vorsitzenden mit besonderen Rechten und anschließend drei Mitglieder, die als Kollegialorgan fungieren. Seine Ernennung, Entlassung und Amtszeit regeln sich in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgend definierten drei Generationen:
  - a. Erste Generation: Zu Lebzeiten von Lama Ole Nydahl hat der Vorstand der Buddhismus Stiftung Diamantweg die folgenden drei namentlich benannten Mitglieder: Lama Ole Nydahl (Vorsitzender), Catrin Hartung und - für die verstorbene Stifterin Hannah Nydahl - Herrn Gergely Porkoláb.
    - (i) Alle benannten Vorstandsmitglieder amtieren auf Lebenszeit. Lama Ole Nydahl beruft gegebenenfalls Vorstandsmitglieder ab und setzt neue ein.
    - (ii) Lama Ole Nydahl ist in allen inneren Angelegenheiten allein weisungsbefugt (Vorsitzender). Nach außen vertritt er die Stiftung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
    - (iii) Lama Ole Nydahl benennt und entlässt die Geschäftsführer.
    - (iv) Lama Ole Nydahl ernennt und entlässt die Beiratsmitglieder.
  - b. Zweite Generation: Nach dem Tod von Lama Ole Nydahl setzt sich der Vorstand für eine Übergangszeit aus den verbleibenden zwei namentlich benannten Mitgliedern zusammen.
    - (i) Die Amtszeit der verbleibenden zwei Vorstandsmitglieder endet durch Rücktritt oder Tod. Sie ernennen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod von Lama Ole Nydahl ein drittes Vorstandsmitglied. Können sich die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb dieser sechs-Monats-Frist nicht auf ein neues



- Vorstandsmitglied einigen, oder wird aus anderen Gründen während dieser Frist kein neues Mitglied ernannt, wird das neue Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 lit. a ermittelt (Bestimmung durch Beirat). In der Zwischenzeit führt der verbleibende Vorstand die Amtsgeschäfte weiter.
- (ii) Zwei Vorstandsmitglieder zusammen führen die Geschäfte und vertreten die Stiftung. Für den Verkauf von Immobilien ist die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: der Beschluss des Vorstands muss einstimmig erfolgen und benötigt die Zustimmung des Beirats gemäß § 10 Abs. 4 lit. c.
  - (iii) Zwei Vorstandsmitglieder benennen und entlassen die Geschäftsführung.
  - (iv) Alle Vorstandsmitglieder gemeinsam ernennen die Beiratsmitglieder.
- c. Dritte Generation: Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder wird das jeweilige Vorstandsmitglied – sowie jedes weitere danach ausscheidende Vorstandsmitglied - von den verbleibenden zwei Vorstandsmitgliedern binnen drei Monaten ersetzt durch einvernehmliche Nachbenennung (kooptiert). Können sich die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb dieser 3-Monats-Frist nicht auf ein neues Vorstandsmitglied einigen, oder wird aus anderen Gründen während dieser Frist kein neues Mitglied ernannt, wird das neue Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 lit. a ermittelt (Bestimmung durch Beirat). In der Zwischenzeit führt der verbleibende Vorstand die Amtsgeschäfte weiter.
- (i) Die Amtszeit aller nachbenannten Vorstandsmitglieder (dritte Generation) endet nach Entlassung durch zwei namentlich benannte Mitglieder aus der zweiten Generation, mit Ablauf des 75. Lebensjahres, durch Rücktritt, durch Tod oder nach Entlassung durch den Beirat nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 lit. b.
  - (ii) Zwei Vorstandsmitglieder zusammen führen die Geschäfte und vertreten die Stiftung. Für den Verkauf von Immobilien ist die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: der Beschluß des Vorstands muss einstimmig erfolgen und benötigt die Zustimmung des Beirats gemäß § 10 Abs. 4 lit. c.
  - (iii) Zwei Vorstandsmitglieder ernennen und entlassen die Geschäftsführung.
  - (iv) Alle Vorstandsmitglieder gemeinsam ernennen die Beiratsmitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Wege ordentlicher und außerordentlicher Vorstandssitzungen sowie auf Einladung durch die Geschäftsführung im schriftlichen Umlaufverfahren (auszuüben durch eigenhändig unterschriebenes Telefax an die Geschäftsführung).
- a. Der Vorstand trifft sich einmal im Jahr zur ordentlichen Vorstandssitzung, zu welcher die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand einlädt. Gegenstand der ordentlichen Vorstandssitzung ist der Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres.
  - b. Der Vorstand kann auf Einladung jedes Vorstandsmitgliedes mit 4 Wochen-Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbarem Wege stattfinden.

## § 10

### Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion sowie besondere Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Absatzes 4 lit. a., b. und c.



- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern in ungerader Anzahl. Die Besetzung des Beirats soll die Bandbreite der satzungsmäßigen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln.
- Erste Generation i.S.d. § 9 Abs. 2: Während der Lebenszeit von Lama Ole Nydahl werden sie vom Vorsitzenden berufen und ggf. auch abberufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 7 Jahre. Eine wiederholte Berufung ist, auch stillschweigend, möglich.
  - Zweite Generation i.S.d. § 9 Abs. 2: Im Anschluss werden die Beiratsmitglieder vom Vorstand einvernehmlich berufen und ggf. auch abberufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 7 Jahre. Eine wiederholte Berufung ist, auch stillschweigend, möglich.
  - Dritte Generation i.S.d. § 9 Abs. 2: Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder einvernehmlich. Ein Mitglied des Beirats kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, z.B. bei Mißachtung der Ziele, Inhalte und Ausrichtung dieser Stiftung. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 7 Jahre. Eine wiederholte Berufung ist, auch stillschweigend, möglich.
- (3) Der Beirat nimmt an allen ordentlichen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Ausübung der besonderen Rechte und Pflichten i.S.d. Abs. 1 dienen außerordentliche Beiratssitzungen; zu diesen erfolgt eine Ladung durch die in Absatz 4 benannten Ladungsberechtigten, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Nennung des Beschlussgegenstandes. In diesen Fällen gilt ein Quorum von drei Vierteln der berufenen Mitglieder und eine Vertretung bei der Stimmausübung ist nicht zulässig. Diese außerordentlichen Beiratsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, der Geschäftsführung zu übergeben und durch diese allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Der Beirat hat die nachfolgenden besonderen Rechte und Pflichten, die im Rahmen außerordentlicher Beiratssitzungen ausgeübt werden:
- Können sich nach der ersten oder zweiten Generation (i.S.d. § 9) die verbleibenden Vorstandsmitglieder nicht über Nachbenennungen von Vorstandsmitgliedern einigen, ist es Aufgabe des Beirats, nachzubennende Vorstandsmitglieder zu wählen:
    - Die Geschäftsführung, oder, falls eine solche nicht benannt ist, ein Mitglied des Vorstands, beruft eine außerordentliche Beiratssitzung ein, zu der auch der Vorstand einzuladen ist.
    - Auf der außerordentlichen Beiratssitzung soll der Vorstand Bericht erstatten. Darauf soll eine Aussprache erfolgen. Anschließend können alle Mitglieder des Beirats einen Kandidaten vorschlagen. In der nachfolgenden Wahl sind nur die Beiratsmitglieder und die verbleibenden Vorstandsmitglieder jeweils einzeln stimmberechtigt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des beschlussfähigen Beirats auf sich vereinen kann. Ggf. sind mehrere Wahlgänge bzw. eine Stichwahl durchzuführen.
    - Hat der Beirat sich binnen 72 Stunden nach Zusammenkunft nicht einigen können, wird der am längsten amtierende Geschäftsführer neues Mitglied des Vorstands oder, sollte es mehrere gleich lang amtierende Geschäftsführer geben, der/die ältere. Sollte keine Geschäftsführung ernannt sein, wird das am längsten amtierende Beiratsmitglied Vorstand, sollte es mehrere gleich lang amtierende Beiratsmitglieder geben, der/die ältere.
  - Unter der Voraussetzung, dass keine der in dieser Satzung namentlich benannten Personen mehr Mitglied des Vorstands sind (dritte Generation), kann der Beirat ein oder höchstens zwei, jedoch nicht alle drei, Mitglieder des Vorstands abberufen und durch neue Amtsinhaber ersetzen:



- (i) Das Einberufungsrecht für die außerordentliche Beiratsversammlung liegt bei einem Drittel der berufenen Beiräte.
  - (ii) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer qualifizierten Mehrheit von Vierfünfteln der abgegebenen Stimmen des beschlussfähigen Beirats abberufen werden unter der Voraussetzung, dass der Beirat Vorstandsmitglieder in entsprechender Anzahl nach wählt.
  - (iii) Das Verfahren der Neuwahl richtet sich nach § 10 Abs. 4 lit. a. (ii).
- c. Der Verkauf von Immobilien benötigt nach dem Tod von Lama Ole Nydahl die Zustimmung des Beirats:
- (i) Die Geschäftsführung oder ersatzweise ein Vorstandsmitglied berufen eine außerordentliche Beiratssitzung ein.
  - (ii) Der Zustimmungsbeschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des beschlussfähigen Beirats.
  - (iii) In Eilfällen kann statt des in (i) und (ii) beschriebenen Verfahrens ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefällt werden (auszuüben durch unterschriebenes Telefax an die Geschäftsführung); in diesen Fällen gilt die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln für die Anzahl der schriftlichen Rückantworten.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Lama Ole Nydahl entscheidet über Satzungsänderungen.
- (2) Nach dem Tode Lama Ole Nydahls (ab zweiter Generation) entscheiden die Mitglieder des Vorstands einvernehmlich über Satzungsänderungen. Dabei ist der Stiftungszweck (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1) von einer Satzungsänderung ausgeschlossen, ebenso §§ 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 Satz 1, 11, 13, 15. Die in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Förderungseinzelziele dürfen nicht verändert, sondern lediglich durch § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechende Vorhaben ergänzt werden.
- (3) An Stelle des 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje wird der Name seines Nachfolgers eingesetzt, wenn und soweit der 14. Shamarpa Rinpoche oder dessen vom 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje benannter bzw. bestätigter Nachfolger (15. Shamarpa Rinpoche) den Nachfolger des 17. Karmapa Thaye Dorjes (18. Gyalwa Karmapa) anerkennt.
- (4) Diese Regelung (Anerkennung des Gyalwa Karmapa durch Shamarpa Rinpoche bzw. Anerkennung des Shamarpa Rinpoche durch Gyalwa Karmapa) gilt für alle weiteren Inkarnationen der Gyalwa Karmapas und der Shamarpa Rinpoches entsprechend. Fehlt bzw. steht die Anerkennung des Einen oder des Anderen aus, entscheiden Vorstand und Geschäftsführer mehrheitlich.

## **§ 12**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Buddhistischer Dachverband Diamantweg“ e.V. mit Sitz in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



### **§ 13**

#### **Schriftform**

Soweit Schriftform erforderlich ist genügt eMail ohne digitale Signatur. Die Vorschriften in § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft. Entsprechendes gilt bei Satzungsänderungen.

### **§ 15**

#### **Leitlinien**

Rührend bescheiden, wie üblich, will ich am Rande dieser schützenden Ausführungen daran erinnern, was wir Gründer der Stiftung sowie unsere Nachfolger hiermit vorhaben. Wir wollen die einmaligen psychologischen und philosophischen Mittel, die der Diamantweg des Karma Kagyü-Laienbuddhismus als Reichtum enthält, in die heutige wie künftige, hoffentlich noch freie, Welt bringen.

Bei einer solchen Aufgabe bleibt die Arbeit selbstverständlich ehrenamtlich und fußt auf Freundschaft. Wer mehr leistet, soll sich auch mehr einbringen können, zum Besten aller. Mögen wir daran menschlich wachsen!

**Buddhismus Stiftung Diamantweg**  
der Karma Kagyü Line

Dieburgerstraße 148a  
64287 Darmstadt

FON: +49 (0)6151 713780  
FAX: +49 (0)6151 713879

Vorstand:

Lama Ole Nydahl, Vors.  
Catrin Hartung  
Gergely Porkolab

Regierungspräsidium Darmstadt, III 21-25 d 04/11(11)-102  
Mitglied im Bundesverband deutscher Stiftungen